

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MAYER RECYLING GMBH

Stand: Oktober 2017

im Folgenden kurz „MAYER“ genannt
Gültig ab 01.10.2017

1. Geltungsbereich

1.1. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") von MAYER gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von MAYER gelten nur nach unserer schriftlichen Anerkennung und Bestätigung. Die vorbehaltlose Auftragsannahme und -ausführung gilt keinesfalls als solche Anerkennung. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

2. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge

2.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von MAYER nach bestem Fachwissen erstellt. MAYER leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der erstellten Kostenvoranschläge.

2.2. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch MAYER veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung jederzeit möglich.

3. Behältnisse und andere Betriebsmittel, Aufstellung und Bewilligung, Verkehrssicherung

3.1. Die von MAYER bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container und dgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens MAYER wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

3.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und MAYER diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. MAYER ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

3.3. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Auftraggeber bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 to Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwernis entstehen bzw. behält MAYER sich vor, vom Vertrag zurückzutreten und Anreisekosten zu verrechnen.

3.4. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem Auftraggeber. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der Behörde rechtzeitig einzuholen.

4. Zahlung

4.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung der Leistung aufgrund von MAYER geführten Aufzeichnungen. Vor gänzlicher Leistungserbringung kann MAYER Teilrechnungen legen.

4.2. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung per Post oder als pdf per E-Mail. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.

4.3 Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum sofort ohne Abzug fällig. Zahlungen sind durch Barzahlung zu begleichen oder durch Banküberweisungen auf das Konto von MAYER zu überweisen. Scheckzahlung bzw. Wechsel werden von MAYER nicht akzeptiert.

4.4. Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

4.5. Jeder Zahlungsverzug berechtigt MAYER vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern, bereitgestellte Abfallbehälter unverzüglich abziehen bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

4.7. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art ist in jedem Fall nur mit schriftlichem Einverständnis seitens MAYER möglich.

4.8. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist MAYER berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner Vorauszahlung etc. zu leisten, ist MAYER berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen MAYER erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, MAYER die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

5. Übernahme von Abfällen & Schrotten

5.1. MAYER übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe und dgl., die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die MAYER oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von MAYER auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das

Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

5.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an MAYER zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend, kann seitens MAYER die Annahme verweigert werden.

5.3. MAYER kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann MAYER eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

5.4. Wenn MAYER, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, kann die Übernahme dieser Stoffe verweigert werden.

5.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

5.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist MAYER berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch MAYER oder eine von MAYER namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch MAYER aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von MAYER selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

5.7. Trotz abgeschlossenem Vertrag kann die Annahme der Abfälle verweigert werden, insbesondere bei:

- Fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Begleitdokumenten,
- Fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Kennzeichnung der Abfälle,
- Fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Mengen- und Massenangaben,
- Nicht witterungsbeständig und deutlich lesbar beschrifteten Behältern,
- Für eine (Zwischen)Lagerung ungeeigneter Behälter,
- Anlieferung von radioaktiven Abfällen (siehe 5.9).

5.8. Die Anlieferung, betriebsnotwendige Wartezeiten, das Abladen bzw. die Abgabe des Abfalls gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Den Anordnungen des Betriebspersonals von MAYER ist unbedingt Folge zu leisten. Bei berechtigter Verweigerung der Annahme hat der Auftraggeber keine Ansprüche gegen MAYER.

5.9. MAYER ist befugt, alle angelieferten Materialien auf Radioaktivität zu untersuchen. Im Fall der Detektion von Radioaktivität beauftragt MAYER einen qualifizierten Sachverständigen (§ 2 Abs. 29 Strahlenschutzgesetz) mit der ordnungsgemäßen Begutachtung der angelieferten Abfälle. Die Kosten dieser Begutachtung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sofern die Gutachtung ergibt, dass das Material von MAYER angenommen werden darf, wird der

Auftraggeber von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt und der Annahmevergung fortgesetzt. Ergibt die Begutachtung, dass das Material nicht von MAYER angenommen werden darf, sondern zu einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, im Folgenden kurz NES genannt) zur weiteren Behandlung verbracht werden muss, gelangt folgende Vorgangsweise zur Anwendung:

- Der Auftraggeber wird von uns per E-Mail oder FAX bzw. telefonisch vom Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis gesetzt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, schnellstmöglich – längstens jedoch bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages – ein behördlich befugtes Unternehmen mit der Abholung und ordnungsgemäßen Entsorgung des gegenständlichen Abfalls zu beauftragen und uns eine Kopie dieser Beauftragung sowie der behördlichen Befugnis des beauftragten Unternehmens per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Der radioaktive Abfall ist schnellstmöglich – längstens jedoch binnen zwei Werktagen ab Übermittlung der Begutachtungsergebnisse – abzuholen. Die durch Abstellung des Anlieferfahrzeugs bei uns entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Ist Gefahr in Verzug gegeben und muss der gegenständliche Abfall unverzüglich zu einem befugten Entsorger gebracht werden, ist MAYER ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.10 Bei Anlieferungen von Schrotten hat der Verkäufer/Lieferant dafür zu sorgen, dass der gelieferte Schrott völlig frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Hohlkörper müssen so geöffnet sein, dass sich in keiner Lage Flüssigkeiten darin sammeln können. Insbesondere ist auch die Anlieferung von entschärften Explosionskörpern strikt untersagt. Der gelieferte Schrott muss frei von kontaminiertem Material sein und darf keine Radioaktivität aufweisen. Der Verkäufer/Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Mitlieferung von Sprengkörpern oder radioaktiven Stoffen entstehen. Sollte wider Erwarten derartiges Material mitverladen werden, geht das Material zu Lasten des Lieferanten zurück. Für den Fall, dass sich im gelieferten Schrott Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände bzw. geschlossene Hohlkörper befinden, wird vereinbart: Der Verkäufer/Lieferant hat auf Anweisung von MAYER unverzüglich und auf seine Kosten sofort für den Abtransport zu sorgen.

5.12 Es werden nur die am Empfangsort auf amtlich anerkannter Waage durch Voll- und Leerverwiegung der Lkws ermittelten Gewichte anerkannt. Einen Anspruch auf Rücklieferung oder Zurverfügungstellung überlieferter Mengen hat der Verkäufer nicht. Bei Unterlieferung entstehende Mehrfrachtkosten hat der Verkäufer zu tragen.

5.13 Die Qualitätsabnahme erfolgt durch MAYER bei Entgegennahme. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass MAYER dazu berechtigt ist, für Verunreinigungen der Anlieferung (insbesondere durch Verschmutzung und Wasser) pauschale Gewichtsabzüge bzw. Preisabschläge geltend zu machen.

6. Abholung und Eigenanlieferung

6.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch MAYER erfolgt diese durch LKW. Hierbei steht es MAYER frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.

6.2. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

7.2. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/ Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslose Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner hat MAYER hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

7.3. Der Vertragspartner von MAYER ist zur sofortigen Überprüfung der von MAYER erbrachten Leistungen verpflichtet und hat MAYER etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

7.4. MAYER ist in jedem Fall berechtigt etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch MAYER tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

7.5. Behebt der Vertragspartner selbst, hat MAYER für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn MAYER dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

7.6. MAYER haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

7.7. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von MAYER müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

7.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt MAYER keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang MAYER gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

7.9. Eine Inanspruchnahme von MAYER aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch MAYER.

8. Datenschutz

8.1. MAYER verarbeitet personenbezogene Daten zur Auftragsabwicklung und zur Pflege der Kundenbeziehungen.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung der für die Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden.

8.2. Zum Zweck der Bonitätsprüfung und Inkassoabwicklung werden Antragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen an von uns zum Zwecke der Kreditversicherung oder Eintreibung von Forderungen beauftragte Stellen übermittelt.

9. Verbrauchergeschäfte

9.1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit MAYER die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

10.2. Auf alle Verträge zwischen MAYER und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

10.3. Für alle Streitigkeiten zwischen MAYER und ihren Vertragspartnern gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Landesgerichtes Leoben.